

# ACHTUNG: AKTUALISIERTE BESUCHSREGELUNG

STAND: 27. JULI 2020



Basierend auf der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 26. Juni 2020 (gültig ab 01. Juli 2020) ist ab sofort zu beachten:

**Besuche von Kunden einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind zeitlich unbegrenzt täglich möglich. Sie können nur von bis zu zwei Besucherinnen oder Besucher je Kunde wahrgenommen werden. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder eine sonst nahestehende Person erfolgen.**

Personengruppen welche hiervon ausgenommen sind, regelt die oben benannte Landesverordnung:

- Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung besuchen
- Rechtsanwälte/-innen sowie Notare/-innen, die in dieser Funktion die Einrichtung besuchen
- Rechtliche BetreuerInnen, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist; Bevollmächtigte werden diesen gleichgestellt
- Sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist (z. B. Polizei, etc.)
- Therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche. Hierzu zählen auch medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpfleger sowie Besuche von Friseurinnen und Friseuren
- Angehörige und nahestehende Personen nach Absatz 1, die einen schwerkranken oder sterbenden Kunden besuchen
- Ausnahmen für hier nicht benannte Personen sind nur in begründeten Einzelfällen und nach Freigabe durch die jeweilige Einrichtungsleitung möglich.

Für alle Besucher gilt die Einhaltung des Besucherkonzepts der Stiftung Scheuern, welches auf allen Wohngruppen und im Internet eingesehen werden kann:

- Besuche in Einrichtungen, in denen ein Infektionsfall vorliegt, sind untersagt.
- Wenn Sie selbst infiziert sind erhalten Sie keinen Zutritt. Im Nachgang einer Infektion erhalten Sie nur Zutritt, wenn die Gesundheit ärztlich bestätigt ist.
- Wenn Sie eine erkennbare Atemwegsinfektion haben, erhalten Sie keinen Zutritt.
- Ferner haben Besucher keinen Zutritt, die in den letzten 14 Tagen mit einer mit dem Corona-Virus COVID-19 infizierten Person in Kontakt gekommen sind.
- Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten tragen Sie bitte unbedingt Ihre Daten (Namen, Anschrift, Telefonnummer), der Namen und die Zimmernummer des Kunden und der Besuchszeitraum in eine Besucherregistrierung ein.
- Bestätigen Sie dort-ebenfalls, dass Sie frei von den im Besucherkonzept aufgeführten Symptome sind.
- Unter Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Registrierungsdokumente in der Stiftung vier Wochen aufgehoben und anschließend vernichtet.
- Die Kontaktdaten sind auf Verlangen an die Gesundheitsämter zu übermitteln, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- Begeben Sie sich auf direktem Weg zu dem Kunden, den Sie besuchen möchten. Dabei sollte der Kontakte zu anderen Kunden vermieden werden.
- Sämtliche **Hygienemaßnahmen** (u. a. Händedesinfektion, Tragen einer Mund-Nase-Maske, Abstand einhalten) sind jederzeit einzuhalten. Beachten Sie die entsprechenden Aushänge und das o.g. Besucherkonzept.
- Den Anweisungen, zur Einhaltung der aktuell gültigen Landesverordnung, des Personals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann der Besuch vorzeitig abgebrochen werden.
- Dieses Vorgehen deckt sich mit der oben benannten Landesverordnung.